

Veröffentlichung im Amtsblatt  Ja /  Nein

Aktenzeichen: T 535/90 - 3.2.2  
Anmeldenummer: 87 101 371.0  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 244 561  
Bezeichnung der Erfindung: Röntgenuntersuchungstisch

Klassifikation: A61B 6/04, A61B 6/00

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 22. April 1991

Anmelder: Siemens Aktiengesellschaft

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

**Leitsatz**



Aktenzeichen: T 535/90 - 3.2.2

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2**  
**vom 22. April 1991**

**Beschwerdeführer:** Siemens Aktiengesellschaft  
Berlin und München  
Wittelsbacherplatz 2  
D-8000 München 2 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.2.12.127 des Europäischen Patentamts vom 28. Mai 1990, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87 101 371.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** G. Szabo  
**Mitglieder:** P. Dropmann  
M. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 2. Februar 1987 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 87 101 371.0 mit der Veröffentlichungsnummer 0 244 561 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 28. Mai 1990 zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des mit Schriftsatz vom 20. März 1989 eingereichten Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag und der des gleichzeitig eingereichten einzigen Anspruchs gemäß Hilfsantrag im Hinblick auf die den Druckschriften DE-A-3 226 374 und FR-A-2 255 038 zu entnehmenden Lehren nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhten.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 13. Juni 1990 eingegangenen Schriftsatz vom 8. Juni 1990 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdebegründung vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, die Behauptung der Prüfungsabteilung, daß sich der Gegenstand der vorliegenden Anmeldung ohne erfinderische Tätigkeit aus dem Stand der Technik ergäbe, lasse sich nur auf eine Interpretation des Standes der Technik gründen, die weit über die Offenbarung desselben hinausgehe. Gemäß der Lehre der Druckschrift DE-A-3 226 374 sei die Steuervorrichtung an einer an einem Untergestell befestigten Schiene für Zubehör arretiert, während gemäß der vorliegenden Anmeldung das Bedienpult am Sockel verschiebbar gelagert sei. Hierdurch sei das Bedienpult leicht in Arbeitsstellungen verstellbar, in denen es raste. Eine leichte Verstellbarkeit der Steuervorrichtung sei beim Stand der Technik nicht vorgesehen, es erfolge auch kein Hinweis hierauf.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Basis folgender Ansprüche gemäß Haupt- und Hilfsantrag, die auch der Zurückweisungsentscheidung zugrundelagen:

Hauptantrag: mit Schreiben vom 20. März 1989 eingereichter Anspruch 1 gemäß Hauptantrag, wobei das Wort "Bedienkästchen" durch das Wort "Bedienpult" ersetzt ist,  
ursprünglicher Anspruch 2.

Hilfsantrag: mit Schreiben vom 20. März 1989 eingereichter Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag als einziger Anspruch, wobei das Wort "Bedienkästchen" durch das Wort "Bedienpult" ersetzt ist.

IV. Die Ansprüche gemäß Hauptantrag lauten:

"1. Röntgenuntersuchungstisch mit einem Sockel (2), an dem ein Bedienpult (5) mit Bedienelementen angeordnet ist, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß das Bedienpult (5) mit dem Sockel (2) in Tischlängsrichtung verschiebbar verbunden ist und daß für das Bedienpult (5) zwei gerastete Arbeitsstellungen vorgesehen sind.

2. Röntgenuntersuchungstisch nach Anspruch 1, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß an der Tischplatte (1) ein Halter (6) für weitere Bedienelemente (7) vorgesehen ist."

Der einzige Anspruch gemäß Hilfsantrag lautet:

"Röntgenuntersuchungstisch mit einem Sockel (2), an dem ein Bedienpult (5) mit Bedienelementen angeordnet ist, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß das

Bedienpult (5) mit dem Sockel (2) in Tischlängsrichtung verschiebbar verbunden ist, daß für das Bedienpult (5) zwei gerastete Arbeitsstellungen vorgesehen sind und daß an der Tischplatte (1) ein Halter (6) für weitere Bedienelemente (7) vorgesehen ist."

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Ansprüche gemäß Haupt- und Hilfsantrag genügen der Vorschrift des Artikels 123 (2) EPÜ, wie ein Vergleich mit den ursprünglich eingereichten Ansprüchen, der Beschreibung Seite 2, Zeilen 17 bis 19 und den Figuren ergibt. Die Figuren zeigen die Ausbildung des Bedienkästchens als Bedienpult.
3. Der beanspruchte Röntgenuntersuchungstisch ist zwar neu, da keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften einen Röntgenuntersuchungstisch mit allen Merkmalen des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag oder des einzigen Anspruchs gemäß Hilfsantrag offenbart. Nach Auffassung der Kammer beruht der beanspruchte Gegenstand aber nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wie nachfolgend begründet wird.
4. Ausgehend von einem im ersten Teil der Ansprüche beschriebenen und damit als bekannt eingeräumten Röntgenuntersuchungstisch mit einem Sockel, an dem ein Bedienpult mit Bedienelementen angeordnet ist, liegt der Anmeldung die Aufgabe zugrunde, einen derartigen Tisch so auszubilden, daß die Bedienelemente bei allen praktisch vorkommenden Untersuchungen leicht erreichbar sind.

Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Anspruch 1 des Hauptantrags vorgeschlagen, daß das Bedienpult mit dem Sockel

in Tischlängsrichtung verschiebbar verbunden ist und daß für das Bedienpult zwei gerastete Arbeitsstellungen vorgesehen sind.

5. Der der Lösung der genannten Aufgabe zugrundeliegende Gedanke, die Anordnung des Bedienpults am Sockel in Tischlängsrichtung verschiebbar zu gestalten, um die Bedienelemente leicht erreichbar zu machen, wird bereits durch die Druckschrift DE-A-3 226 374 nahegelegt.
- 5.1 Diese Druckschrift (s. insbesondere Figur 2) offenbart nämlich einen Untersuchungstisch mit einem an einem ausfahrbaren Teleskopteil 3 befestigten - und damit dem in der vorliegenden Anmeldung genannten Sockel entsprechenden - Tischplattenuntergestell 4 mit in Tischlängsrichtung verlaufender Schiene 6, an der eine aus einem Schaltgehäuse 8 und einem Handgriff 9 als Bedienelement bestehende Steuervorrichtung 7 angeordnet ist. Das Schaltgehäuse 8 ist dabei aus zwei mittels einer Schraube 13 zusammenschraubbaren Teilen 10 und 11 derart aufgebaut, daß die Steuervorrichtung 7 rasch in eine gewünschte Lage gebracht und an der Schiene 6 arretiert werden kann (s. Seite 4, Zeilen 19 bis 23). Durch diesen zweiteiligen Aufbau des Schaltgehäuses 8 können beim Befestigen der Steuervorrichtung 7 an der Schiene 6 die beiden Teile 10 und 11 auseinandergeschraubt und an einer beliebigen Stelle, d. h. sogar zwischen weiterem, also zusätzlich zur Steuervorrichtung 7, an der Schiene befestigtem Zubehör, auf der Schiene appliziert, mit dem Handgriff 9 als Schraubwerkzeug zusammengeschaubt und arretiert werden (s. Seite 6, Zeilen 7 bis 10 und Seite 4, Zeilen 21 bis 23).
- 5.2 Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Konstruktion des Schaltgehäuses ein Auseinanderschrauben der Teile 10 und 11 nicht erforderlich ist, wenn sich, wie in Figur 2

dargestellt, auf der Schiene 6 außer der Steuervorrichtung 7 kein weiteres Zubehör befindet, und daß in diesem Fall durch einfaches Lösen der Schraube 13 mittels des Handgriffs 9 und Verschieben des Schaltgehäuses 8 auf der Schiene 6 in Tischlängsrichtung die Steuervorrichtung 7 rasch in eine gewünschte Lage gebracht und arretiert werden kann. Die Verschiebbarkeit der Verbindung der Steuervorrichtung mit dem Untergestell geht direkt, d. h. ohne unzulässig extensive Auslegung des Standes der Technik, aus den Figuren 1 und 2 der genannten Druckschrift hervor.

- 5.3 Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihren Eingaben vom 20. März 1989, 4. August 1989 und 8. Juni 1990 über die beim Anmeldungsgegenstand vorhandene, beim Stand der Technik dagegen nicht gegebene leichte und freie Verstellbarkeit des Bedienpults bzw. der Steuervorrichtung sind insofern irrelevant, als der Anspruch 1 kein diesbezügliches Merkmal enthält. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sowohl beim Anmeldungsgegenstand als auch beim Stand der Technik das Bedienpult bzw. die Steuervorrichtung in den Arbeitsstellungen festgelegt ist, und zwar beim Anmeldungsgegenstand durch Rasten und beim Stand der Technik durch Arretieren.

Ferner ist es für die verstellbare Anordnung der Steuervorrichtung an der Schiene des Untergestells belanglos, ob die Steuervorrichtung mit nur einem Bedienelement oder, wie bei der vorliegenden Anmeldung, als Bedienpult mit mehreren Bedienelementen ausgebildet ist.

- 5.4 Das erste kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1, d. h. die in Tischlängsrichtung verschiebbare Verbindung des Bedienpults mit dem Sockel, ergibt sich damit für den vor

der anmeldungsgemäßen Aufgabe stehenden Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik.

6. Es trifft zu, daß, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, der betrachteten Druckschrift kein Hinweis auf die im Anspruch 1 genannten Raststellungen zu entnehmen ist. Vielmehr wird in der Druckschrift offenbart, daß die Steuervorrichtung nach Einstellen in der gewünschten Lage arretiert wird. Anstelle der bekannten Arretierung durch Festklemmen zwei gerastete Arbeitsstellungen vorzusehen, stellt jedoch lediglich eine im Bereich des Durchschnittsfachmanns liegende Maßnahme dar, in der keine die Erteilung eines Patents rechtfertigende erfinderische Tätigkeit erkannt werden kann.
7. Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag erfüllt somit nicht die Bedingungen des Artikels 56 EPÜ.
8. Gemäß dem auf den Anspruch 1 rückbezogenen Anspruch 2 des Hauptantrags ist der Röntgenuntersuchungstisch ferner dadurch gekennzeichnet, daß an der Tischplatte ein Halter für weitere Bedienelemente vorgesehen ist. Bedienelemente sind also nicht nur am Bedienpult angeordnet, sondern können auch an der Tischplatte gehalten sein. Dadurch ist nach Aussage in der Patentanmeldung ebenfalls eine einfache Steuerung bestimmter Vorgänge von der Tischplatte aus möglich. Die anmeldungsgemäß zur Aufgabe gesetzte leichte Erreichbarkeit der Bedienelemente wird somit gemäß Anspruch 2 dadurch verbessert, daß zusätzlich einige Bedienelemente direkt an der Tischplatte gehalten sein können.

Die Anordnung von Bedienelementen an einer Stelle, wo sie für den Arzt während der Untersuchung leicht erreichbar sind, im vorliegenden Fall also an der Tischplatte, ist

aber eine für den Fachmann sich ohne weiteres anbietende Maßnahme, die keine erfinderische Tätigkeit begründen kann. Im übrigen zeigt auch die Druckschrift FR-A-2 255 038 (insbesondere Figur 2, Bezugsziffern 16 und 17), daß die Anordnung eines Halters für ein weiteres Bedienelement zusätzlich zu den Bedienelementen des Bedienpults eine bei Röntgenuntersuchungstischen gängige Maßnahme ist. Außerdem wurde auch von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht, daß das Merkmal des Anspruchs 2 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen könnte.

9. Der Gegenstand des einzigen Anspruchs gemäß Hilfsantrag ist mit dem Gegenstand des Anspruchs 2 des Hauptantrags identisch. Für ihn gelten deshalb die vorstehenden Ausführungen zu den Ansprüchen 1 und 2 des Hauptantrags, so daß auch der Gegenstand des Hilfsantrags nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht.
10. Somit ist keiner der geltenden Ansprüche gewährbar.
11. Dem Antrag der Beschwerdeführerin kann daher nicht stattgegeben werden.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



G. Szabo

01789

25.4.91  
40 25.4.91